

## Merkblatt

### für angehende Unternehmer im Verkehr mit Omnibussen sowie im Ferienzielreiseverkehr und Ausflugsverkehr mit Pkw

---

#### I. Genehmigungspflicht im gewerblichen Straßenpersonenverkehr

Wenn Sie als Unternehmer Omnibusverkehr betreiben oder gewerblich mit Pkw Ausflugsfahrten oder Ferienzielreisen durchführen möchten, benötigen Sie dazu eine Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde.

Dies sind für Omnibuslinien- und Gelegenheitsverkehr (Ausflugsfahrten, Ferienziel-Reisen und Mietomnibusverkehr) und Pkw-Linienvkehr die Regierungspräsidenten (siehe Seite 5).

#### II. Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers und ggf. der für die Führung der Geschäfte bestellten Person sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes die fachliche Eignung des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte des Straßenpersonenverkehrs bestellten Person.

##### 1. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist es u.a. erforderlich, dass das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens nicht weniger als 9.000 € für das erste Fahrzeug oder 5.000 € für jedes weitere Fahrzeug betragen.

##### 2. Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. zur Führung der Geschäfte bestellten Person müssen Sie der Genehmigungsbehörde verschiedene Dokumente vorle-

gen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus dem Gewerbezentralregister).

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde (siehe Seite 5).

#### 3. Fachliche Eignung

##### a) Befreiung vom Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung brauchen nicht nachzuweisen (Ausnahmen):

- Unternehmen, die die erneute Erteilung einer auslaufenden Genehmigung beantragen,
- Unternehmen, die die Erteilung einer weiteren gleichartigen Genehmigung beantragen,
- Unternehmen mit einer Genehmigung für den Straßenpersonenverkehr, ausgenommen den Verkehr mit Taxen oder Mietwagen (z. B. Omnibusverkehr), die eine Genehmigung für eine andere Verkehrsart oder Verkehrsform des Straßenpersonenverkehrs beantragen.

##### b) Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung kann nachgewiesen werden durch

##### – Anerkennung leitender Tätigkeit:

Die leitende Tätigkeit muss für mindestens zehn Jahre, im Zeitraum vor dem 4. Dezember 2009 ohne Unterbrechung nachweisbar

sein und in Unternehmen, die Straßenpersonenverkehr betreiben und ihren Sitz in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben, geleistet sein.

Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten (siehe Anlage – Orientierungsrahmen) vermittelt haben.. Der IHK müssen hierzu aussagefähige Unterlagen vorgelegt werden, z.B. schriftliche Zeugnisse der Unternehmen, in denen die Tätigkeit geleistet wurde. Die IHK kann ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen, wenn die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht ausreichen. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Zuständigkeitsbereich das Unternehmen seinen Sitz hat. Die Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung leitender Tätigkeit ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK. Die Gebühr beträgt 100 Euro bei der IHK Fulda.

- **Gleichwertige Abschlussprüfungen:** Abschlussprüfung zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr; Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin; Abschlussprüfung als Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen; Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, der Fachhochschule Heilbronn; Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler/ Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden. Die örtlich zuständige IHK stellt Inhabern der genannten Abschlussprüfungen auf Antrag eine Fachkundebescheinigung aus. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Das umfasst bei der IHK Frankfurt am Main die Stadt Frankfurt am Main, Hochtaunuskreis und Main-Taunus-Kreis (ohne die Stadt Hochheim).

Die Ausstellung des Fachkundenachweises aufgrund der genannten Abschlussprüfungen ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK. Die Gebühr beträgt 40,00 €..

#### – **Fachkundeprüfung**

vor der örtlich zuständigen IHK. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Die IHK Fulda hat mit der IHK Frankfurt eine Kooperationsvereinbarung getroffen.

### **Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung**

#### **1. Struktur der Prüfung**

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen und gegebenenfalls einem ergänzenden mündlichen Prüfungsteil.

Die zwei schriftlichen Prüfungsteile sind:

- schriftliche Fragen als Kombination aus Multiple-Choice-Fragen mit vier Antworten zur Auswahl und Fragen mit direkter Antwort;
- schriftlichen Übungen / Fallstudien.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt zwei Stunden für jeweils einen Prüfungsteil. Hinzu kommt ggf. ein bis zu einer halben Stunde dauernder mündlicher Prüfungsteil.

#### **2. Bewertung der Prüfungsleistungen**

Die Prüfungsleistungen werden in den schriftlichen Prüfungsteilen und in dem mündlichen Prüfungsteil mit Punkten bewertet.

Die Gesamtpunktezahl teilt sich wie folgt auf die Prüfungsteile auf:

schriftliche Fragen 40 % schriftliche Übungen/Fallstudien 35 % mündliche Prüfung 25 %.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahl erreicht sind, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen

Punktezahlliegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der erzielte Punkteanteil in mindestens einem schriftlichen Prüfungsteil unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahlliegt oder bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahlerzielt wurden.

Als Anlage ist ein Bewertungsschema beigefügt.

### 3. Prüfungssachgebiete

Die Sachgebiete der Prüfung sind dem beigefügten Orientierungsrahmen zu entnehmen.

### 4. Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt online über die Homepage der IHK Frankfurt am Main. <https://www.frankfurt-main.ihk.de>

Die Einladung zur Prüfung erfolgt erst nach Eingang der Prüfungsgebühr. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der Kammer. Die eingezahlte Prüfungsgebühr verfällt bei Fernbleiben des Prüflings vom Prüfungstermin.

Die Prüfungsgebühr ist bei Anmeldung unter dem Kennwort „Prüfung Straßenpersonenverkehr“ und der Namensangabe des Prüflings, auf das Postbankkonto der Industrie- und Handelskammer Frankfurt zu überweisen, oder an der Kasse im Gebäude der Industrie- und Handelskammer in bar einzuzahlen. Die eingezahlte Prüfungsgebühr verfällt bei Fernbleiben des Prüflings vom Prüfungstermin.

## 5. Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Prüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung liegt in der eigenen Verantwortung des Prüflings.



### Literatur

Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung, die Sie über den Buchhandel sowie bei den jeweils aufgeführten Verlagen beziehen können, weisen wir hin:

**Sach- und Fachkunde – Vorbereitung zur Prüfung bei der IHK – Fachrichtung Omnibusverkehr,**

– Lehrbuch, ISBN 978-3-930581-09-2, Verkehrsverlag-HeMa

– Fragenkatalog, ISBN 978-3-930581-10-8, Verkehrsverlag-HeMa

– Lösungsbuch, ISBN 978-3-930581-11-5, Verkehrsverlag HeMa

Autor: Christiane Helf-Marx

**Grenzüberschreitender Omnibusverkehr,**

Loseblatt, ISBN 3-574-24020 (Grundwerk), Vogel. Autor: Burgmann, Michel/Haselau, Wolfgang/Schilling, Horst

**BOKraft, Kommentar,**

Heinrich Vogel

Autor: Hans-Gerhard Hole

**BOKraft, Kommentar,**

ISBN 3-87841-044,

Düsseldorf J. Fischer, Autor: Horst Krämer

**BOKraft – Textsammlung,**

ISBN 3-87841-148, München,

HUSS-Verlag GmbH, Autor: Horst Krämer

**Handbuch Personenbeförderungsrecht,**

ISBN 3-87841-071, Düsseldorf, J. Fischer.

Autor: Horst Krämer

## Der Omnibusunternehmer

Leitfaden für die Sachkundeprüfung

ISBN: 3-574-24025

Verlag Heinrich Vogel

Autor: Johannes Krems

## Prüfungsvorbereitung Fachkunde Omnibus

Fragen und Kalkulationsaufgaben zum

Training für angehende Unternehmer

ISBN: 978-3-946350-32-3

HUSS-VERLAG-GmbH

Autor: Peter Bagdahn



## Anschriften der Verkehrsverlage

- **ABSV-HEMA GmbH**  
Gahlenerstr. 250, 46282 Dorsten  
Tel. 02362 9740960  
E-Mail: [info@absv-hema.de](mailto:info@absv-hema.de)  
[www.verkehrsverlag-hema.de](http://www.verkehrsverlag-hema.de)
- **Verlag Heinrich Vogel GmbH Fachverlag**, Aschauer Straße 30, 81549 München, Tel. 089/43 17 20, Fax: 0180/5 99 11 55 Service-Nr. 0180/5 26 26 18
- **Verkehrsverlag J. Fischer GmbH & Co. KG**, Corneliusstraße 49, 40284 Düsseldorf, Tel. 0211/99 19 30, Fax: 0211/6 80 15 44  
E-Mail: [wvf@verkehrsverlag-fischer.de](mailto:wvf@verkehrsverlag-fischer.de)  
[www.verkehrsverlag-fischer.de](http://www.verkehrsverlag-fischer.de)
- **HUSS-Verlag GmbH**,  
Joseph-Dollinger-Bogen 5, 80912 München,  
Tel.: 089/3 23 91-3 17,  
Fax: 089/3 23 91-4 16  
E-Mail: [management@huss-verlag.de](mailto:management@huss-verlag.de)  
[www.huss-verlag.de](http://www.huss-verlag.de)



## Schulungsveranstalter

Der IHK sind folgende Schulungsveranstalter, die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte im Gebiet der IHK haben, bekannt:

### Asphalt Akademie e.K

An der Lohe 7, 51465 Bergisch Gladbach

Schulungsort in Fulda: Office Factory GmbH

Am Rosengarten 20, 36037 Fulda

Tel.: 02202 817 98 05

Fax.: 02202 289 49 90

E-Mail: [kontakt@asphalt-akademie.de](mailto:kontakt@asphalt-akademie.de)

Internet: [www.asphalt-akademie.de](http://www.asphalt-akademie.de)

### AZV Ausbildungszentrum für das Verkehrsgewerbe

Grüner Weg 8

37639 Bevern

Tel.: 05531 9989498

E-Mail: [info@azv-info.de](mailto:info@azv-info.de)

Internet: [www.azv-info.de](http://www.azv-info.de)

### AVB-Seminare GmbH & Co. KG

Bohlenstraße 64

32312 Lübbecke

Tel: 05741 9099250

E-Mail: [info@avb-seminare.de](mailto:info@avb-seminare.de)

[www.avb-seminare.de](http://www.avb-seminare.de)

### Verkehrs-Seminare

Dipl.-Vw. M. Stätter

Traitteurstraße 23,

68165 Mannheim,

Tel.: 06 21/40 66 94

### Verkehrsseminare Frank R. Bibow

Dorfstraße 27a,

26188 Edeweicht,

Tel.: 0 44 86/ 93 88 44,

E-Mail: [info@verkehrsseminare.de](mailto:info@verkehrsseminare.de)

[www.verkehrsseminare.de](http://www.verkehrsseminare.de)

**ABSV-HEMA GmbH**

Gahlenerstr. 250  
46282 Dorsten  
Tel. 02362 9740960  
E-Mail: [info@absv-hema.de](mailto:info@absv-hema.de)  
[www.verkehrsseminare-hema.de](http://www.verkehrsseminare-hema.de)

**Verkehrsseminare marbs**

e.K. Inh. Ellen Hummel  
(Online-Schulungsanbieter)  
Spiekershäuser Straße 47,  
74177 Bad Friedrichshall  
Tel.: 0 7136/8 30 22 77  
E-Mail: [info@verkehrsseminare.com](mailto:info@verkehrsseminare.com),  
[www.verkehrsseminare.com](http://www.verkehrsseminare.com)

**Verkehrsseminare Naumann**

In der Stehle 36 b, 53547 Kasbach-Ohlenberg  
Tel. 02644 – 4 06 33 34  
Fax 02644 – 4 06 32 16  
Mobil 0170 – 87 22 110  
E-Mail: [verkehrsseminare-naumann@mail.de](mailto:verkehrsseminare-naumann@mail.de)  
[www.fachschule-naumann.de](http://www.fachschule-naumann.de)

**Verkehrsseminare**

Roland Dippel und Volker Herold GbR  
Sophienstraße 1, 34117 Kassel  
Tel: 0561 8207472, Fax: 0561 5297879  
E-Mail: [kontakt@dippelundherold.de](mailto:kontakt@dippelundherold.de)  
[www.dippelundherold.de](http://www.dippelundherold.de)

**SVG-Akademie GmbH**

(Online-Schulungsanbieter)  
Bullerdeich 36  
20537 Hamburg  
Tel: 0711 4019-125  
E-Mail: [info@svg-akademie.de](mailto:info@svg-akademie.de)  
[www.svg-akademie.de](http://www.svg-akademie.de)

**Werner Academy**

Hans Jürgen Werner  
Von-Schildeck-Straße 12  
36043 Fulda  
Tel: 0176 73235198  
E-Mail: [hj.werner@wernerinternational.de](mailto:hj.werner@wernerinternational.de)  
[www.werneracademy.de](http://www.werneracademy.de)

Weitere Informationen erhalten Sie von den Schulungsveranstalter. Für Inhalte und Qualität der Lehrgänge kann keine Gewähr übernommen werden.



## Genehmigungsbehörden

Für die Erteilung der Genehmigungen für den Linienverkehr und dessen Sonderformen sind zuständig:

### **Regierungspräsidium in Darmstadt**

Luisenplatz 3, 64283 Darmstadt  
Tel.: 06151/12 55 08, Fax: 06151/12 65 08.

### **Regierungspräsidium Gießen**

Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen  
Tel.: 06 41/3 030, Fax: 06 41/3 03-23 89.

### **Regierungspräsidium Kassel**

Steinweg 6, 34117 Kassel  
Tel.: 05 61/1 06, Fax: 05 61/1 06-16 41.

### **Ansprechpartner in der IHK Fulda:**

**Stand: Februar 2024**

Martin Räth  
Tel: 0661 284-14  
E-Mail: raeth@fulda.ihk.de

Sabrina Kümmel-Naderer  
Tel: 0661 284-15  
E-Mail: kuemmel-naderer@fulda.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Fulda  
Heinrichstraße 8  
36037 Fulda  
www.ihk-fulda.de

### **Ihre Ansprechpartner in der IHK Frankfurt am Main :**

**Harald Kreis**  
Tel.: 069 2197-1334  
h.kreis@frankfurt-main.ihk.de

**Christine Hübscher**  
Tel: 069 2197-1335  
c.huebscher@frankfurt-main.ihk.de

Industrie- und Handelskammer  
Frankfurt am Main  
Geschäftsfeld Standortpolitik  
Hausanschrift: Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt  
Postanschrift: 60284 Frankfurt  
Telefax: 069 2197-1485  
www.frankfurt-main.ihk.de

Stand: August 2023

**Den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und damit der  
Genehmigungspflicht unterliegen u.a. nicht:**

1. Beförderungen mit Kfz außerhalb öffentlicher Straßen und Plätze im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes;

unentgeltliche Beförderungen mit Pkw, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als sechs Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind,

Beförderungen

von Berufstätigen mit Kfz zu und von ihrer Eigenart nach wechselnden Arbeitsstellen, insbesondere Baustellen, sofern nicht ein solcher Verkehr zwischen gleichbleibenden Ausgangs- und Endpunkten länger als ein Jahr betrieben wird,

von Berufstätigen mit Kfz zu und von Arbeitsstellen in der Land- und Forstwirtschaft,  
mit Kfz durch oder für Kirchen oder sonstige Religionsgesellschaften zu und von Gottesdiensten,  
mit Kfz durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht,

von Kranken aus Gründen der Beschäftigungstherapie oder zu sonstigen Behandlungszwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kfz,

von Berufstätigen mit Pkw von und zu ihren Arbeitsstellen,

von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kfz zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieses Personenkreises dienen,

von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber zu betrieblichen Zwecken zwischen Arbeitsstätten desselben Betriebes, mit Kfz durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten,

es sei denn, dass von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist.

die Mitnahme von

umziehenden Personen in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen  
Personen in Kfz, die zur Leichenbeförderung bestimmt sind.

**Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) folgende Verkehrsformen und Genehmigungsarten unterscheidet:**

**§ 42; Linienverkehr:** eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können.

**§ 43; Sonderformen des Linienverkehrs:** regelmäßige Beförderung bestimmter Personenkreise unter Ausschluss anderer Fahrgäste (Berufsverkehr, Schülerfahrten, Marktfahrten, Theaterfahrten).

**§ 47; Taxenverkehr:** Personenbeförderung mit Pkw zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel; Unternehmer unterliegt einer Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht; das Taxi muss u.a. mit einem Taxameter ausgerüstet, in der Farbe "Hellelfenbein" lackiert und besonders gekennzeichnet sein; Beförderungsaufträge dürfen an Taxenhalteplätzen, unterwegs und am Betriebssitz entgegengenommen werden.

**§ 48 Abs. 1; Ausflugsfahrten mit Omnibussen oder Pkw:** Fahrten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt.

**§ 48 Abs. 2; Ferienzele-Reisen mit Omnibussen oder Pkw:** Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt.

**§ 49; Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen:** Personenbeförderung mit Kfz, die nur im Ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis und über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein. Mit Mietwagen darf kein "taxenähnlicher" Verkehr betrieben werden. Im Gegensatz zum Verkehr mit Taxen dürfen Fahraufträge nur am Betriebssitz des Unternehmers entgegengenommen werden; "öffentliches Bereithalten" ist nicht gestattet. Der Mietwagen unterliegt besonderen Ausrüstungspflichten (u.a. Wegstreckenzähler).

### Ablaufschema für die Bewertung einer Prüfung

